

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0311/2020/BV

Datum:
25.08.2020

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an den Kindergarten
Römerstraße e.V. für Instandhaltungsmaßnahmen an
der Außenanlage des Kindergartens Römerstraße,
Römerstraße 23 in Heidelberg-Weststadt**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 23. September 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	22.09.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von maximal 15.400,00 Euro an den Kindergarten Römerstraße e.V. in Heidelberg für Instandhaltungsmaßnahmen an der Außenanlage des Kindergartens Römerstraße, Römerstraße 23 in Heidelberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige Kosten im Ergebnishaushalt Instandhaltungsmaßnahmen an der Außenanlage	15.400 Euro
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Ansatz im Ergebnishaushalt 2020 insgesamt für Instandhaltungszuschüsse für Kindertageseinrichtungen	200.000 Euro
Folgekosten:	
• keine (es handelt sich um Maßnahmen ohne Veränderung des Platzangebots)	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Kindergarten Römerstraße des Kindergarten Römerstraße e.V. sind sicherheitsrelevante Instandhaltungsmaßnahmen an der Außenanlage erforderlich.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2020

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Instandhaltungsmaßnahmen in der Heidelberger Kindertageseinrichtung: Kindergarten Römerstraße des Kindergarten Römerstraße e.V.

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Der Kindergarten Römerstraße e.V. betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtteil Heidelberg-Weststadt einen Kindergarten mit 25 Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Plätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen und werden nach der Örtlichen Vereinbarung gefördert. Der Träger plant, das baufällige Fundament des Kletterspielgeräts zu erneuern. Es handelt sich um eine Maßnahme nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt.

Die förderfähige Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze, so dass sich die Betreuungsquote und die laufende Bezuschussung zu Betriebsausgaben nach der ÖV nicht verändern.

Für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung wurden dem Träger mit Bescheiden vom 22. März 2012 (Drucksache: 0059/2012/BV) und 26. Mai 2014 (Drucksache: 0142/2014/BV) Zuwendungen für Sanierungs- und Veränderungsmaßnahmen bewilligt und für förderfähige Kosten in Höhe von insgesamt 22.000 Euro gewährt. Nach der Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. In diesem Fall sind die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten anzurechnen. Die Erneuerung des Fundaments des Kletterspielgeräts war nicht Gegenstand dieser Bewilligungen, so dass unter Anrechnung der innerhalb der letzten 15 Jahre anerkannten und geförderten Kosten eine erneute Förderung für die beantragte Instandhaltungsmaßnahme an der Außenanlage möglich ist.

2. Kostenumfang / Höhe der Zuwendung:

Für die Instandhaltungsmaßnahmen fallen gemäß Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von 22.000,00 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage ÖV – Stand Mai 2016 – und Beschluss des Gemeinderats vom 28. März 2019 (Drucksache: 0070/2019/BV) sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 220 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Für 25 Betreuungsplätze beträgt die Kostenobergrenze 44.000,00 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten in Höhe von 22.000,00 Euro betragen die maximal förderfähigen Kosten für die aktuell beantragte Maßnahme somit 22.000,00 Euro.

Der maximale Zuschuss beträgt 70 Prozent dieser Kostenobergrenze, sofern die beantragten Kosten nicht geringer sind. Vorliegend entsprechen die beantragten Kosten der bereinigten Kostenobergrenze. Somit bilden die beantragten Kosten und die bereinigte Kostenobergrenze in Höhe von 22.000,00 Euro die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 22.000,00 Euro, somit höchstens 15.400 Euro.

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht vor.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die Instandhaltungsmaßnahme werden Betreuungsplätze erhalten. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson